

3G-Pflicht am Arbeitsplatz (gültig ab dem 15. Januar 2022)



Dauer

Derzeit bis einschließlich 28. Februar 2022.

Eine Verlängerung ist nicht auszuschließen, falls die Gesundheitslage dies erfordert.



Zugangsbedingungen zum Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz gilt die 3G-Pflicht, auch im Freizeitbereich, wenn für Kunden 2G-Pflicht gilt.

Im Rahmen des CovidCheck 3G ist der Zugang zur Arbeit strikt begrenzt auf:

- Personen mit einem Impfbizertifikat;
- Personen mit einem Genesenenzertifikat;
- Personen mit einer Testbescheinigung (PCR-Test oder zertifizierter Antigen-Schnelltest).

In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen müssen Angestellte, die weder geimpft noch genesen sind, täglich einen PCR-Test vorlegen oder vor Ort einen Schnelltest durchführen.



Kontrolle des CovidCheck 3G

Der Arbeitgeber ist für die CovidCheck-Kontrolle verantwortlich mit folgenden Modalitäten:

- es reicht eine einzige Kontrolle bei Arbeitsbeginn für den Zugang zur Arbeit. Diese Kontrolle ist vom Arbeitgeber oder einer zu diesem Zweck beauftragten Person durchzuführen;
- getestete Arbeitnehmer müssen somit nur zum Arbeitsbeginn ein gültiges Zertifikat besitzen. Nach der Kontrolle ist der Zugang zur Arbeit für den ganzen Tag garantiert, auch wenn das Testzertifikat im Laufe des Tages ablaufen sollte.

Bei den Kontrollen muss der Arbeitgeber auch die Identität der Person prüfen und kann daher die Vorlage eines Ausweises verlangen.

Der Arbeitgeber muss jedem Arbeitnehmer den Zugang verweigern, der kein gültiges CovidCheck-Zertifikat vorlegen kann oder will.

Der Arbeitnehmer darf ohne gültigen CovidCheck nicht an seinen Arbeitsplatz gehen.

Die ITM ist für die Einhaltung der Kontrolle in den Unternehmen zuständig. Arbeitgeber, die ihren Pflichten beim CovidCheck nicht nachkommen, können mit einer Geldstrafe von 4.000 € bestraft werden, Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 500 bis 1.000 €.



Vereinfachte Kontrolle durch freiwillige Liste geimpfter und genesener Personen

Das COVID-Gesetz sieht vor, dass sich geimpfte und genesene Personen freiwillig auf eine Liste eintragen lassen können, die ihren Namen und Gültigkeitsdatum des Zertifikats enthält. Die ermöglicht, dass nicht täglich beim Zugang zur Arbeit das Zertifikat vorgelegt werden muss.

Eingetragene Personen können jederzeit ohne Angabe von Gründen die Streichung von der Liste verlangen.

Die Nichteintragung in diese Liste darf keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben. Die Liste muss vernichtet werden, wenn das COVID-Gesetz ausläuft.

Die Verwaltung der Liste kann an einen oder mehrere Mitarbeiter oder externe Dienstleister delegiert werden. Nur der Arbeitgeber oder diese Personen haben Zugriff auf den Inhalt der Liste.



3G-Pflicht am Arbeitsplatz



Betriebskantinen

In Betriebskantinen gilt der CovidCheck 2G, d.h. der Zugang ist ausschließlich geimpften und genesenen Personen vorbehalten.



CovidCheck für externe Personen

Der Arbeitgeber kann frei entscheiden, ob der Zugang externer Personen zum gesamten oder einem Teil des Unternehmens dem CovidCheck 3G unterliegt.

Ohne CovidCheck gelten für externe Personen die Hygienevorschriften.



Übernahme der Testkosten für einmal geimpfte Personen

Seit dem 16. Dezember 2021 erhalten alle Personen bei Verabreichung der 1. Impfdosis in Luxemburg, 20 Codes, mit denen ab dem 10. Januar 2022 auf www.covidtesting.lu Termine für kostenlose Antigen-Schnelltests vereinbart werden können. Dieses Angebot gilt auch für Personen, deren 1. Impfdosis nach dem 15. Januar 2022 verabreicht wurde.

So müssen Arbeitnehmer ohne vollständiges Impfschema nicht für die Tests bezahlen, um zu arbeiten.

Personen, die von dieser Maßnahme profitieren, haben ab dem 14. Januar 2022 auch Zugang zu fünf speziellen Testzentren, die in Zusammenarbeit mit der luxemburgischen Armee organisiert werden.



Sonderstatus für Personen mit medizinischer Kontraindikation für eine Impfung

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können eine Bescheinigung über die Kontraindikation für eine Impfung beantragen, die im Rahmen der 3G-Pflicht akzeptiert wird.

Die Bescheinigung wird von der Gesundheitsdirektion auf Basis des vom behandelnden Arzt erstellten

ärztlichen Attests und nach Stellungnahme des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherung ausgestellt.

Personen mit einer Bescheinigung über die Kontraindikation für eine Impfung müssen für den Zugang zu ihrem Arbeitsplatz ein Testzertifikat vorlegen oder vor Ort einen Schnelltest durchführen.



Sanktionen bei Nichtvorlage oder Ungültigkeit eines 3G-Zertifikats am Arbeitsplatz

- zunächst kann der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers bezahlten Urlaub nehmen;
- wird kein bezahlter Urlaub gewährt, erhält der Arbeitnehmer für die nicht geleisteten Arbeitsstunden keine Bezahlung. Diese unbezahlten Zeiten werden mit tatsächlichen Arbeitszeiten gleichgesetzt, d.h. dass die gesetzliche Mitgliedschaft in der Sozialversicherung, die Rentenansprüche, die Dauer des bezahlten Urlaubs und die mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit verbundenen Rechte nicht beeinträchtigt werden;
- Anmeldung von Kurzarbeit für diese Beschäftigten ist verboten.



Keine Entlassung oder Disziplinarmaßnahmen

Die Nichtvorlage eines gültigen Zertifikates durch den Arbeitnehmer darf nicht als Grund für eine Entlassung oder für Disziplinarmaßnahmen dienen.



Telearbeit

Das COVID-Gesetz legt fest, dass der CovidCheck im Falle von Telearbeit nicht gilt.

Telearbeit muss in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, im Rahmen eines Unternehmens- oder Branchenkollektivvertrags oder einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Delegation festgelegt werden.



3G-Pflicht am Arbeitsplatz